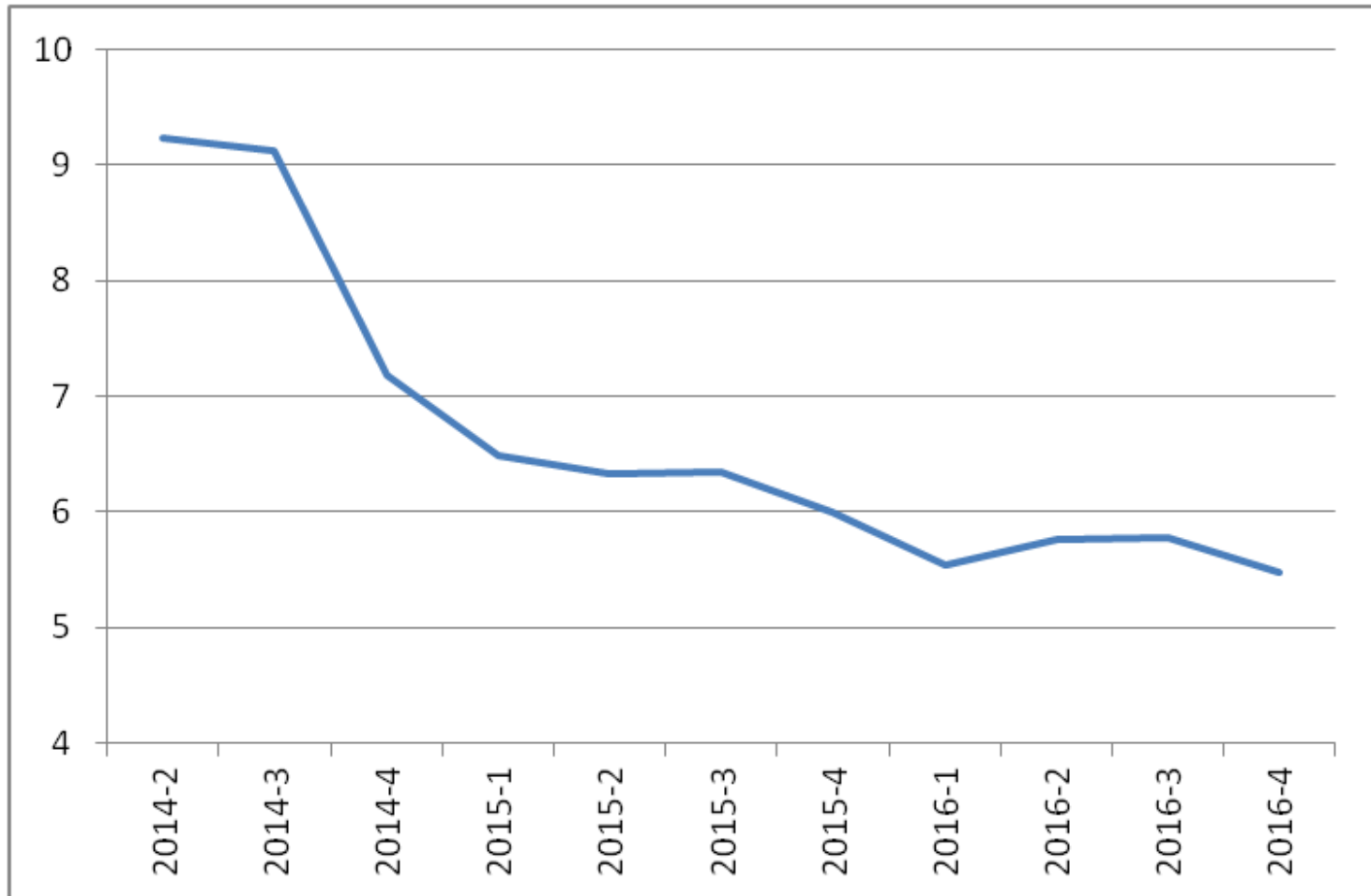


Einfluss von vertragsärztlichen Regelungen auf die Versorgungsqualität?

Berlin, 12. Mai 2017

Dr. Stefan Meinhold, Stuttgart



**Vertragsärztliche
Regelungen**

Einfluss

Versorgungsqualität

- Vertragsärztliche Regelungen
- Versorgungsqualität

SGB V

EBM

Richtlinien des G-BA

Bundemantelvertrag Ärzte

Vereinbarungen nach § 135 Abs.2, SGB V

KBV, ÄK, Selektivverträge, DMP, Atomgesetz, Gendiagnostikgesetz

- Versorgungsqualität bedeutet: das Richtige tun (was); für die richtigen Personen (für wen); zur richtigen Zeit (wann); und es auf Anhieb richtig machen
- Die Leistungshöhe von gegebener Gesundheitsversorgung
- Versorgungsqualität ist das Ausmaß, in dem Gesundheitsdienste die Wahrscheinlichkeit erwünschter Gesundheitsergebnisse für Individuen wie auch für Populationen erhöhen, im Rahmen des aktuellen fachlichen Wissensstandes
- Versorgungsqualität ist der Grad der Verwirklichung der intrinsischen Ziele des Gesundheitssystems bezüglich gesundheitlicher Verbesserungen sowie Ansprechbarkeit gegenüber legitimen Erwartungen aus der Bevölkerung.

https://www.lzg.nrw.de/service/wir/kooperationen/who_public_health/3_analysen/36_qualitaetsmanagement/index.html



World Health
Organization

Quality of care

A PROCESS FOR MAKING
STRATEGIC CHOICES
IN HEALTH SYSTEMS

effective	wirksam	
efficient	leistungsfähig	
accessible	zugänglich	
acceptable/patient-centred	ausreichend	
equitable	gerecht	
safe	sicher	

→ effective (wirksam)

Versorgung zur Verfügung stellen, die den Prinzipien der Evidenzbasierung folgt mit dem Ziel der Verbesserung des Gesundheitszustandes von Individuen oder Gemeinschaften, basierend auf der Notwendigkeit

AZM Nutzenbewertung nach § 35a SGB V

RL Methoden vertragsärztliche Versorgung

→ efficient (leistungsfähig)

Gesundheitsversorgung so zur Verfügung stellen, dass die Ressourcen maximal genutzt werden und Verschwendung vermieden wird

Bundesmantelvertrag

Vereinbarungen nach § 135 Abs.2 SGB V (QSV
Molekulargenetik)

→ accessible (zugänglich)

Gesundheitsversorgung zeitlich und geographisch angemessen verfügbar, so dass Eignung und Ressourcen dem medizinischen Bedarf angemessen sind

SGB V §§ 73, 75 Sicherstellung

Bundesmantelvertrag Ärzte, Anlage 9.1

(Vereinbarungen nach § 135 Abs.2 SGB V)

- acceptable/patient-centred (aureichend)
die Gesundheitsversorgung soll Vorlieben/Präferenzen und Erwartungen der individuellen Nutzer und der Kultur der Gemeinschaft berücksichtigen

SGB V §12 Wirtschaftlichkeitsgebot

Bundemantelvertrag Ärzte

→ equitable (gerecht)

Gesundheitsversorgung etablieren, die keine qualitativen Unterschiede aufgrund persönlicher Eigenschaften wie Geschlecht, Rasse, Volkszugehörigkeit, Standort oder Sozialstatus macht

Gesetzgebung

Ärztliches Selbstverständnis

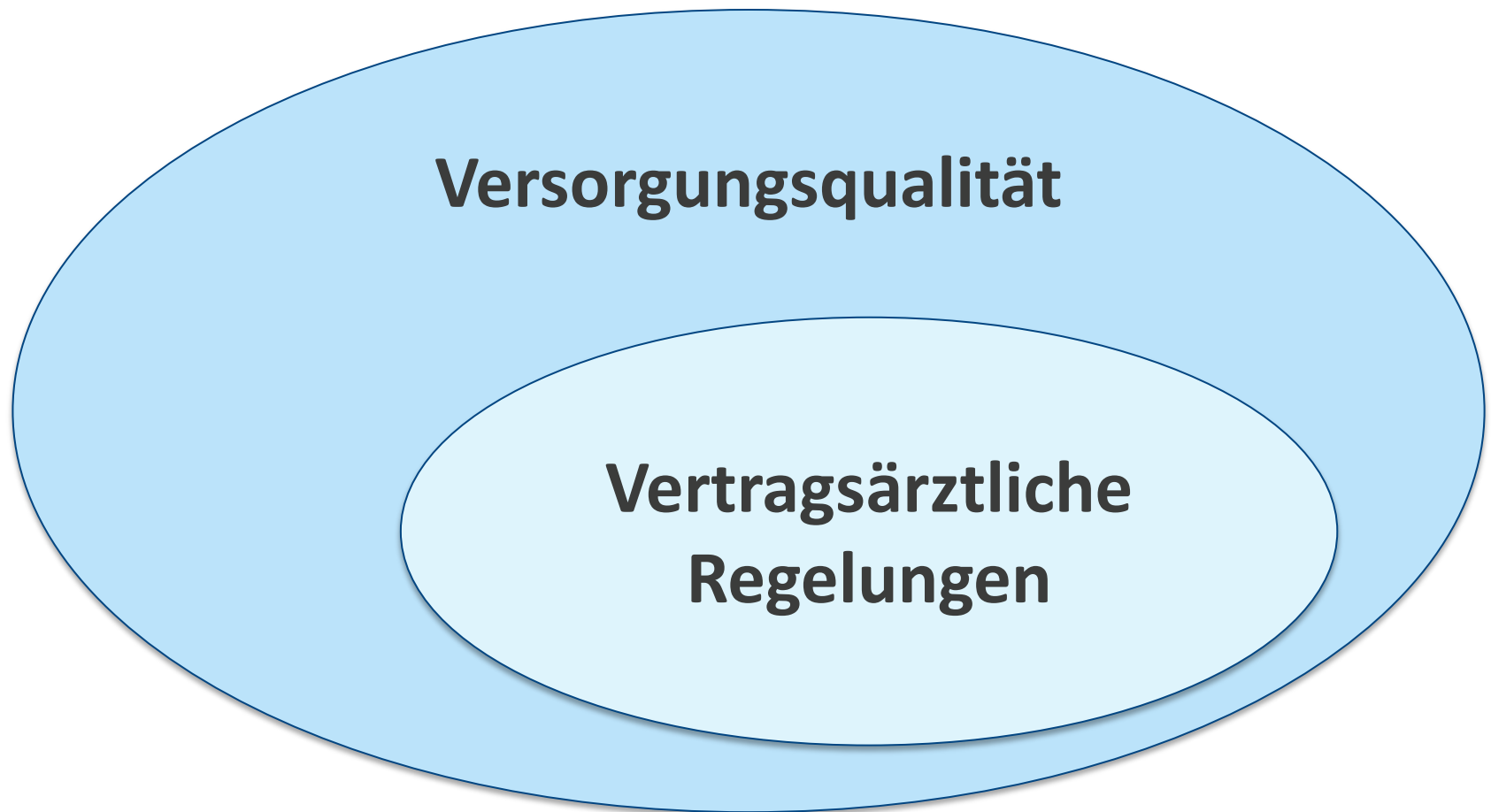
→ safe (sicher)

die Versorgung soll die Risiken und Schäden der Nutzer minimieren

AMR / Nutzenbewertung

Vereinbarungen nach § 135 Abs.2 SGB V (QSV
Holmium Laser bei bPS)

- Versorgungsqualität ist nicht statisch
- Versorgungsqualität beschreibt einen Prozess, dessen Ziele nicht fixiert sind



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**